

Neugestaltung der Schuleingangsphase Abschaffung der Schulkindergärten in NRW

– Informationen und Kritik zum „Schulrechtsänderungsgesetz 2003“ –

In der Grundschule wird der Grundstein für den späteren schulischen Erfolg gelegt. Viele einzuschulende Kinder sind jedoch gar nicht schulfähig. Deshalb kommt der Vorbereitung der Kinder auf die Grundschule, also dem Übergang vom Elementar- zum Primarbereich, entscheidende Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für lernschwächere Kinder, solchen mit schlechteren familiären Startbedingungen sowie Kinder aus Zuwandererfamilien.

Zu diesem Komplex hat der Landtag am 2. Juli 2003 das „Gesetz zur Stärkung von Bildung und Erziehung“ (Schulrechtsänderungsgesetz 2003)* beschlossen. Er folgte damit ohne wesentliche Änderung einem Gesetzentwurf der Landesregierung, obwohl dieser zuvor in einer Expertenanhörung auf einhellige Ablehnung gestoßen war. Die wichtigsten Änderungen des neuen Gesetzes mit ihren Auswirkungen und einer Kritik sind im Folgenden dargestellt.

1. Abschaffung der Schulkindergärten

Bislang werden schulpflichtige, aber nicht schulfähige Kinder vom Schulbesuch zurückgestellt und verpflichtet, einen Schulkindergarten zu besuchen, der an die Grundschule angegliedert ist. Pro Einschulungsjahrgang betrifft dies rund 12.000 Kinder in NRW. Erschreckend ist, dass nicht nur viele Kinder aus Einwandererfamilien, sondern auch viele „deutsche“ Kinder ihre Muttersprache nicht hinreichend beherrschen, um am Unterricht der ersten Klasse teilnehmen zu können.

Im Schulkindergarten werden die Kinder in kleinen Gruppen von Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Erzieherinnen und Erziehern an die Schulfähigkeit herangeführt. Insbesondere geht es dabei um die Entwicklung von Konzentrations- und Merkfähigkeit, von Gesamt- und Feinmotorik, von visueller und auditiver Wahrnehmungsfähigkeit, von sprachlichen Fähigkeiten und Sprechbereitschaft, von Lernfreude, Selbstvertrauen und Anstrengungsbereitschaft, von Kooperationsfähigkeit und sozialer Kompetenz sowie um das Erlernen der elementaren Arbeitstechniken und Fertigkeiten.

Nach dem neuen Gesetz werden diese bewährten Einrichtungen zum 1. 8. 2005 aufgelöst. Ursprünglich sollte dies schon ein Jahr früher geschehen. Die massiven Proteste der verschiedensten Verbände konnten hier jedoch einen kurzen Aufschub erreichen. Die rot-grüne Mehrheit hat an ihrem Vorhaben gleichwohl festgehalten. Zukünftig sollen Rückstellungen nur noch aus erheblichen gesundheitlichen Gründen

* Gesetzentwurf mit Begründung im Internet unter www.kpv-nw.de („Download+Service“)

möglich sein. Demnach würden z.B. Kinder, die kein deutsch sprechen, unmittelbar in die Grundschule eingeschult werden.

Die bislang in den Schulkindergärten tätigen rund 800 Sozialpädagoginnen und -pädagogen sollen zukünftig zur gezielten Förderung von Kindern mit schlechteren Startbedingungen in der Grundschule eingesetzt werden. Bei über 3.400 Grundschulen in NRW müssen sich dann allerdings jeweils vier Schulen einen Sozialpädagogen teilen. Es ist daher äußerst fraglich, wie mit einer 1/4 Stelle für eine ganze Schule die versprochene gezielte Förderung erreicht werden soll.

Während die Schulkindergärten auf der Grundlage eines ganzheitlichen Konzepts mit Hilfe individueller Förderpläne bei den Kindern Lust und Neugier auf die Schule wecken sowie Motivation und Selbstbewusstsein stärken, sind bei einer sofortigen Einschulung der nicht-schulfähigen Kinder Enttäuschungen und Versagensängste vorprogrammiert.

Auch hat sich gezeigt, dass bestehende Rückstände nach Schulbeginn nur schwer aufzuholen sind. Eine frühzeitige Förderung muss deshalb dafür Sorge tragen, dass die Kinder vor Eintritt in die Grundschule schulfähig sind. Bereits im Kindergarten müssen die Kinder in kindgerechter Weise an Grundfertigkeiten wie Sprache, Selbständigkeit und Kreativität herangeführt werden. Die Abschaffung der Schulkindergärten würde hier gerade in die falsche Richtung gehen. Deshalb müssen diese bewährten Einrichtungen nicht nur erhalten, sondern ausgebaut werden.

2. „Flexible Schuleingangsphase“

Ab dem Schuljahr 2005/06 – auch dieses wurde verschoben – sollen nach dem neuen Gesetz die ersten beiden Klassen grundsätzlich jahrgangsübergreifend unterrichtet werden. **Die Schule muss dies jedoch nicht unbedingt umsetzen; mit Zustimmung der Schulkonferenz kann sie eine andere Organisationsform wählen, sofern diese „eine individuelle Förderung ebenso ermöglicht“** (Neufassung des § 2 AO-GS durch Art. 6 SchRÄndG).

In der „flexiblen Schuleingangsphase“ sollen die Kinder nach den Vorstellungen der Landtagsmehrheit „in Gruppen“ entsprechend ihrem Leistungsstand individuell gefördert werden. Leistungsstärkere Kinder sollen die beiden Klassen in einem Jahr durchlaufen, leistungsschwächere in bis zu drei Jahren.

Wissenschaftlich untermauert ist dieses Konzept nicht. Auch fehlen hinreichende Erfahrungen. Die wenigen Schulversuche, die es gab, waren zumeist mit erheblich mehr Personal ausgestattet als jetzt vorgesehen. Schon heute ist in den Grundschulen kaum individuelle Förderung möglich. Die 800 Stellen aus den Schulkindergärten reichen für 3.400 Grundschulen nicht aus (1/4 Stelle je Schule). Die 12.000 Rückstellungen belegen einen Förderbedarf, der in zusammengelegten Klassen erst recht nicht bewerkstelligt werden kann. Es ist überhaupt nicht ersichtlich, wie der angekündigte Gruppenunterricht mit dem zur Verfügung stehenden Personal bewerkstelligt werden soll. Hier werde bewährte Förderstrukturen zerschlagen, ohne adäquaten Ersatz zu bieten.

Hinzu kommt, dass kaum ein Lehrer über Kenntnisse oder praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des jahrgangsübergreifenden Unterrichts verfügt. Will man sich also

ernsthaft über eine „flexible Schuleingangsphase“ Gedanken machen, so erfordert dies zunächst eine entsprechende Lehrerbildung. Darüber hinaus wäre eine erhebliche Aufstockung des pädagogischen Personals auf zumindest eine Sozialpädagogin oder einen Sozialpädagogen je Grundschule notwendig.

3. Vorschulische Beratung und (Sprach-) Förderung

Nach dem neuen Gesetz haben die Kommunen die in ihrem Gebiet wohnenden Eltern nach Vollendung des vierten Lebensjahres ihrer Kinder zu einem Informationsgespräch einzuladen, bei dem Kindergarten und Schule gemeinsam zu vorschulischen Fördermöglichkeiten beraten.

Darüber hinaus wird die Anmeldefrist für die Grundschule auf den 15. November des Vorjahres vorgezogen, um den Eltern bei Bedarf Empfehlungen für eine vorschulische Förderung geben zu können. Bei der Anmeldung stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um am Unterricht teilnehmen zu können. Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen kann die Schule verpflichten, an vorschulischen Sprachförderkursen teilzunehmen.

Daneben soll es für Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung gefährdet ist oder die nicht versetzt worden sind, mit den Zeugnissen individuelle Lern- und Förderempfehlungen geben.

Bedauernswerterweise lässt das Gesetz offen, wie die zahlreichen Förderangebote umgesetzt werden sollen. So heißt es etwa in der Gesetzesbegründung zu den Sprachkursen lapidar: „Kinder können nur dann zur Teilnahme verpflichtet werden, wenn entsprechende Förderangebote vor Ort zur Verfügung stehen.“ Im Klartext bedeutet dies, dass die vorschulische Förderung an den Kommunen hängen bleibt.

Sicherlich ist es sinnvoll, die notwendige frühzeitige Förderung organisatorisch im (kommunalen) Kindergarten stattfinden zu lassen, der ohnehin von einem Großteil der Kinder in dem Alter besucht wird. Da es sich allerdings um vorbereitende pädagogische Maßnahmen für den Schulbesuch handelt und damit letztendlich um „innere Schulangelegenheiten“, muss das Land die inhaltliche Verantwortung und die Kosten für das notwendige pädagogische Personal tragen.

Nahezu zynisch ist die Aussage in der Gesetzesbegründung, die Neuregelung führe „nicht unmittelbar“ zu kommunalen Mehrkosten, da schließlich keine rechtliche Verpflichtung zur Schaffung von Förderangeboten begründet werde. Faktisch wird den Kommunen jedoch unter dem Druck der Eltern und zum Wohle der Kinder gar nichts anderes übrig bleiben, als entsprechende Angebote vorzuhalten, sofern sie denn bezahlt werden können.

Das Land darf sich hier nicht seiner finanzielle Verantwortung entziehen. Wer eine vorschulische Förderung vorsieht, muss auch die notwendigen Rahmenbedingungen für deren Umsetzung schaffen. Allein für die Sprachkurse ist eine – unverbindliche – Landesförderung vorgesehen. Für jeden vorschulischen Sprachkurs (120 Std. über sechs Monate) bewilligt das Land „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ einen Zuschuss in Höhe von 1.534 € zu den Personalkosten. Das sind 12,78 € pro Stunde. Qualifiziertes sozialversicherungspflichtiges Personal kann man davon nicht einstellen. Neben den ohnehin anfallenden Sachkosten bleiben die Träger der Angebote also auch noch auf einem Teil der Personalkosten sitzen. Dabei

besteht noch nicht einmal ein Anspruch auf die Landesförderung. Es kann jedoch nicht sein, dass Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen nur nach Haushaltslage des Landes gefördert werden. Die Kostenverantwortung des Landes muss vielmehr verlässlich im Gesetz festgeschrieben werden.

Daneben ist fraglich, ob ein sechsmonatiger Sprachkurs unmittelbar vor der Einschulung überhaupt geeignet ist, Sprachdefizite wirksam bekämpfen zu können. Die Sprachfähigkeit erlernen Kinder am Besten in den ersten Lebensjahren. Im Zeitpunkt der Schulanmeldung ist es meist zu spät. Deshalb muss spätestens nach Vollendung des vierten Lebensjahres ein verbindlicher Sprachleistungstest stattfinden, dem sich bei Feststellung gravierender Sprachdefizite ein verpflichtender vorschulischer Sprachförderkurs anschließt.

Bei den ca. 25.000 Kindern in NRW mit Migrationshintergrund muss neben der deutschen auch die „Muttersprache“ gefördert werden, da dies auch ein besseres Erlernen der deutschen Sprache ermöglicht. Die jüngste Streichung von 450 Stellen für muttersprachlichen Unterricht durch das Land geht hier genau in die falsche Richtung.

4. Zusammenfassung

Das Schulrechtsänderungsgesetz wird der notwendigen individuellen Förderung von benachteiligten Kindern nicht gerecht. Er widerspricht darüber hinaus dem eigenen Anspruch, „Bildung früher zu beginnen und stärker zu fördern“ sowie den „Akzent auf vorschulische Bildung und Erziehung zu legen“.

Die Schulfähigkeit kann nicht erst in der Grundschule erarbeitet werden, erst recht nicht mit 1/4 Stelle je Schule. Sie muss vielmehr vor der Einschulung abschließend hergestellt werden. Hierbei bietet die „flexible Schuleingangsphase“ keine geeignete Alternative zum bewährten Schulkindergarten. Das eigentliche Problem ist die mangelhafte Finanzierung pädagogischen Personals durch das Land Nordrhein-Westfalen.